Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2027

11.9.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2027 DER KOMMISSION

vom 10. September 2026

zur Zulassung von Molybdän-EDTA-Chelat als Zusatzstoff in Futtermitteln für Honigbienen (Zulassungsinhaber: Oligofeed SAS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ([1]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.

(2) Es wurde ein Antrag gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 auf Zulassung von Molybdän-EDTA-Chelat vorgelegt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.

(3) Der Antrag betrifft die Zulassung von Molybdän-EDTA-Chelat als Zusatzstoff in Futtermitteln für Honigbienen und Hummeln, der in die Kategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Verbindungen von Spurenelementen“ eingeordnet werden soll.

(4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) zog in ihrer Stellungnahme vom 27. Januar 2026 ([2]) den Schluss, dass Molybdän-EDTA-Chelat für die Zieltierarten sowie für die Verbraucher und die Umwelt sicher ist, wenn es in der empfohlenen Verwendungshöchstmenge von 8 mg/Bienenstock pro Fütterung verwendet wird. Die Behörde kam ferner zu dem Schluss, dass Molybdän-EDTA-Chelat als Haut- und Inhalationsallergen betrachtet werden sollte und dass die inhalative und die dermale Exposition als Risiko einzustufen sind und minimiert werden sollten, während der Zusatzstoff weder haut- noch augenreizend ist. Sie konnte keine Schlussfolgerungen zur Wirksamkeit von Molybdän-EDTA-Chelat als ernährungsphysiologischer Zusatzstoff bei Honigbienen und Hummeln ziehen, kam jedoch zu dem Schluss, dass die Supplementierung des Zusatzstoffs mit 8 mg/Bienenstock als zootechnischer Zusatzstoff bei Honigbienen wirksam sein kann. Sie konnte jedoch keine Schlussfolgerung zur Wirksamkeit von Molybdän-EDTA-Chelat als Supplementierung bei Hummeln ziehen. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hielt sie nicht für erforderlich. Die Behörde hat außerdem den Bericht über die Methoden zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.

(5) Am 2. März 2026 zog der Antragsteller den Antrag auf Zulassung von Molybdän-EDTA-Chelat für Hummeln zurück und beantragte am 12. Mai 2026 die Neueinstufung von Molybdän-EDTA-Chelat in die Kategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Mittel zur Stabilisierung des physiologischen Zustands“.

(6) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass Molybdän-EDTA-Chelat die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt. Folglich sollte die Verwendung dieses Stoffs für Honigbienen zugelassen werden. Da Molybdän-EDTA-Chelat über Futtermittel auf Zuckerbasis an Honigbienen verfüttert wird, sollte die Verwendung des Zusatzstoffs in dem Zeitraum, in dem die Honigräume aufgesetzt sind, sowie im Zweimonatszeitraum vor der Honigernte verboten werden, um eine Verfälschung des Honigs zu vermeiden. Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verwender des Zusatzstoffes zu vermeiden.

([1]) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj.
([2]) *EFSA Journal* 2026;24:e9918, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2026.9918.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Der im Anhang beschriebene Stoff, der in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Mittel zur Stabilisierung des physiologischen Zustands“ einzuordnen ist, wird unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. September 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Bezeichnung des Zusatzstoffs	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						mg Zusatzstoff/kg Futtermittel auf Zuckerbasis mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 30 %			
Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Mittel zur Stabilisierung des physiologischen Zustands (Verbesserung der Überlebensrate im Winter)									
4e2	Oligofeed SAS	Molybdän-EDTA-Chelat	*Zusammensetzung des Zusatzstoffs* Molybdän als Chelat von EDTA ([1]) mit einem Molybdängehalt von 27-31 %. Fest. *Charakterisierung des Wirkstoffs* Molybdän-Chelat in Form von $[Mo_2O_4]^{2+}$ und ein organischer Ligand $EDTA^{4-}$ in Form von Natriumsalz. $Na_2[Mo_2O_4(EDTA)](H_2O)_x(NaCl)_y$, mit x = 0–5 und y = 0–0,5. CAS-Nummer 3075057-08-5 *Analysemethoden* ([2]) Zur Bestimmung des Gesamtgehalts an Molybdän im Futtermittelzusatzstoff: Atomemissionsspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-AES) — EN 15510 Zur Bestimmung des Gesamtgehalts an Natrium im Futtermittelzusatzstoff: — Atomemissionsspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-AES) — EN 15510 oder — Atomemissionsspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-AES) — EN 15621 oder — Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) — ISO 6869	Honigbienen	—	2,9 ([3])	2,9 ([3])	1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 2. Der Zusatzstoff wird in der Mindest- und Höchstdosis von 8 mg Zusatzstoff pro Bienenstock und Fütterung über ein Futtermittel auf Zuckerbasis an Honigbienen verfüttert. 3. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff, Vormischungen und Futtermittel auf Zuckerbasis ist Folgendes anzugeben: „Der Zusatzstoff darf weder in dem Zeitraum verwendet werden, in dem die Honigräume aufgesetzt sind, noch im Zweimonatszeitraum vor der Honigernte.“ 4. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um	1. Oktober 2036

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Bezeichnung des Zusatzstoffs	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						mg Zusatzstoff/kg Futtermittel auf Zuckerbasis mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 30 %			
			Zur Bestimmung des Gesamtgehalts an Molybdän im Mischfuttermittel: Massenspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-MS) — EN 17053 Zum qualitativen Nachweis der Chelatstruktur zwischen Molybdän und EDTA im Futtermittelzusatzstoff: Fourier-Transformations-Infrarot-Spektrometrie (FTIR)					potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Atem- und Hautschutzausrüstung zu verwenden.	

([1]) Ethylenediamintetraessigsäure.
([2]) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter: https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.
([3]) Entsprechend der Fütterung eines Bienenstocks mit 2 Liter Zuckersirup, der 4 mg Zusatzstoff/Liter enthält, (1 Liter Zuckersirup mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 30 % = 1,4 kg).

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/2027/oj
ABl. L vom 11.9.2026